

§ 62 LLDG 1985 Amtstitel

LLDG 1985 - Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Lehrer ist zur Führung eines Amtstitels berechtigt.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 119/2002)

2. (3) Der Lehrer des Ruhestandes ist berechtigt, den Amtstitel zu führen, zu dessen Führung er im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand berechtigt war. Er hat dabei dem Amtstitel den Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) hinzuzufügen.

3. (4) Den Lehrern kommen folgende Amtstitel zu:

Verwendungsgruppe und Schulart	ab Abs.	Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Planstelle	Amtstitel
L 2a 2, L 2a 1 land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen	-	10	Lehrer	Berufsschullehrer Berufsschuloberlehrer
	Leiter		Berufsschuldirektor	
L 1 land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	-		Lehrer	Professor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)
	Leiter		Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)	
L 2a 2, L 2a 1, L 2b 1 land- und forstwirtschaftliche Fachschulen	-	10	Lehrer	Fachschullehrer, Fachschuloberlehrer
	Leiter		Fachschuldirektor	
L 2a 2, L 2a 1, L 2b 1, L 3 Lehrer für einzelne Gegenstände	-	10	Lehrer für den betreffenden Gegenstand	Lehrer mit einem das Unterrichtsfach bezeichnenden Zusatz: zB Religionslehrer, Sprachlehrer, Lehrer für Musikerziehung, Lehrer für Werkerziehung, Oberlehrer mit demselben Zusatz: zB Religionsoberlehrer, Sprachoberlehrer, Oberlehrer für Musikerziehung, Oberlehrer für Werkerziehung

Lehrerinnen führen diese Amtstitel in der weiblichen Form.

1. (5) Wird ein Lehrer in eine andere Verwendungsgruppe überstellt und steht ihm in der bisherigen Verwendungsgruppe ein Amtstitel zu, auf den er in der neuen Verwendungsgruppe erst später Anspruch hätte, so behält er den bisherigen Amtstitel.

In Kraft seit 10.08.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at